

Förderrichtlinie „stark in Deutsch“ Zusätzliche Sprachförderung in Kindertagesstätten in Taufkirchen

Präambel und allgemeine Zielsetzung

Nach dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist „Sprachkompetenz (.) eine Schlüsselqualifikation für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und eine der wichtigsten Voraussetzungen für den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration. Altersgemäße Sprachkenntnisse sind schon im Vorschulalter wichtig, damit die Kinder von Anfang an gleiche Bildungschancen haben. Vielen Problemen, die durch mangelnde Teilhabe an der Sprach- (und damit auch Kultur-) Gemeinschaft entstehen, kann daher durch sprachliche Bildung vorgebeugt werden. Sprachliche Bildung sollte so früh wie möglich beginnen und in den Alltag integriert werden. Bedeutsame Personen für das Kind, wie Eltern aber auch vertraute Erzieherinnen und Erzieher, sollten aktiv in den Förderprozess einbezogen werden.“¹ (BMFSFJ 2019, S. 1).

Sprachförderung erzielt dann den größten Erfolg, wenn sie so früh wie möglich ansetzt und in einer vertrauten Umgebung durchgeführt wird. Diese Voraussetzungen sind in Kindertagesstätten gegeben. Zielperspektive ist es daher so früh als möglich mit der Förderung zu beginnen, um den Kindern möglichst viel Zeit zu geben, sich in der deutschen Sprache zuhause zu fühlen. Auf diese Weise sollen die Chancen auf frühe Bildung erhöht und die Voraussetzungen für eine (spätere) erfolgreiche Teilnahme am Grundschulunterricht geschaffen werden.

Ergänzend zu den bisherigen Förderprogrammen der Kindertagesstätten, möchte die Gemeinde Taufkirchen Kindern durch **zusätzliche Sprachförderung von in der Regel Kindergartenkindern** eine kostenlose und zusätzliche Sprachförderung zukommen lassen. Gefördert werden ausschließlich Kinder mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen. Zur Sicherstellung der Ressourcengerechtigkeit wird kein Eigenbeitrag von den geförderten Kindern erhoben. Chancengleichheit soll auf diese Weise sichergestellt und Bildungsgerechtigkeit gewährleistet werden.

Die zusätzliche Sprachförderung ist hierbei als ein additives Angebot zum Bildungsauftrag der jeweiligen Kindertagesstätte zu sehen, welches die alltagsintegrierte sprachliche Bildung der Kindertagesstätten ergänzen, mit diesen im Einklang, aber nicht im Widerspruch, stehen soll.

Die Förderrichtlinie zur zusätzlichen Sprachförderung ist als Bestandteil im künftigen kommunalen Integrations- und Teilhabekonzept verankert worden.

¹ <https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung/> 2019, S. 1

1. Zuwendungszweck

Die zusätzliche Sprachförderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage dieser Förderrichtlinie gewährt. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Taufkirchen, die bei Feststellung eines Förderbedarfs im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit für Kinder im Kindergartenalter gewährt werden kann. Die Gemeinde Taufkirchen beschäftigt qualifiziertes und auf Sprachförderung geschultes Fachpersonal auf Honorarbasis und entsendet dieses nach Antragsstellung der Kindertagesstätte in diese zum Zwecke einer gezielten zusätzlichen Sprachförderung. Die Kindertagesstätte erhält Mitspracherecht bei der Personalauswahl. Die kindbezogenen Fördergrundsätze sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Die Förderrichtlinie richtet sich an Kinder mit und ohne Migrationshintergrund², in der Regel im Kindergartenalter, deren Deutschkenntnisse nicht dem altersgemäßen Entwicklungsstand entsprechen. In begründeten Fällen sind dazu **drei Ausnahmen** zur Inanspruchnahme der zusätzlichen Sprachförderung möglich:

- **Kinder im letzten Krippenjahr**, deren Sprachentwicklung erkennbar deutlich eingeschränkt ist;
- **Vorschulkinder**, bei denen die Gruppenförderung durch den „Vorkurs Deutsch 240“ nicht ausreicht und eine Einzelförderung nach Einschätzung des Kindergartens zwingend notwendig ist;
- **Grundschulkinder**, die während der Grundschulzeit in das Gemeindegebiet zuziehen und über keinerlei Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

Die Kindertagesstätte trägt dafür Sorge, dass:

- ausschließlich Kinder in den Genuss der Förderung kommen, deren Sprachentwicklung in Deutsch nicht dem altersgemäßen Entwicklungsstand entspricht;
- die Auswahl der Förderkinder ausschließlich durch geschultes Kindertagesstättenfachpersonal und auf Grundlage der Ergebnisse der Testungen des SISMIK- bzw. SELDAK-Bogens (Kindergartenkinder) oder SELSA-Bogen (Schulkinder)³ erfolgt. Förderbedarf der Krippenkinder wird durch das vom Institut für Frühpädagogik empfohlene Beobachtungsverfahren für Krippenkinder (z.B. Kuno Bellers Bogen, Liseb Bogen) erkannt.⁴

² Nach dem BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) hat „eine Person dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist.“

<https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=3198544>

³ Es handelt sich um Beobachtungsbögen, entwickelt vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP), die nach dem BayKiBiG in jeder Kita zur Feststellung des Sprachentwicklungsstandes verbindlich eingesetzt werden müssen. Hierbei erfolgen Differenzierungen zwischen Kindergartenkindern mit Migrationshintergrund (**SISMIK** Bogen - Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) und deutschsprachig aufwachsenden Kindern (**SELD**AK-Bogen - Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern). Für Schulkinder wird **SELSA**-Bogen (Sprachentwicklung und Literacy bei Kindern im Schulalter 1. bis 4. Klasse) verwendet.

⁴ Für Krippenkinder gibt es keine gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung eines bestimmten Beobachtungsbogens der Sprachentwicklung. Den Krippeneinrichtungen ist freigestellt, welchen dieser Beobachtungsbogen sie verwenden.

- Kopien der Beobachtungsbögen werden der ISA-Fachstelle zu Evaluationszwecken anonymisiert zur Verfügung gestellt. Diese sind jeweils pro Kind zu Beginn und bei Weitergewährung der Förderung, als auch bei Beendigung der zusätzlichen Sprachförderung vorzulegen;
- die Sprachförderung nur von Kindern in Anspruch genommen wird, die keine logopädischen oder andere sprachtherapeutische Bedarfe aufweisen⁵;
- die Kinder zur Förderzeit in der Kindertagesstätte anwesend sind;
- die Förderung den Kindern kostenfrei und ohne Eigenbeitrag zugutekommt und die Personensorgeberechtigten (Eltern) im Förderprozess mitwirken;
- die Personensorgeberechtigten über die Finanzierung der zusätzlichen Förderung ihres Kindes durch die Gemeinde Taufkirchen in geeigneter Form informiert werden.

2. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entsendung von zusätzlichen auf Sprachförderung geschulten Fachkräften in die Kindertagesstätte. Das Personal wird von der Gemeinde Taufkirchen auf Honorarbasis beschäftigt. Der Personaleinsatz wird von der Gemeinde kostenlos gewährt und richtet sich nach dem Bedarf und der Anzahl an Förderkindern der jeweiligen Einrichtung. Rahmen der zusätzlichen Sprachförderung bildet das vom Gemeinderat jährlich vorgegebene Gesamtbudget für zusätzliche Sprachförderung. Sollten die festgestellten Bedarfe das vorgegebene Budget übersteigen, sind Kinder mit den geringsten Deutschkenntnissen bevorzugt bei der Auswahl zu behandeln.

3. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Der Kulturausschuss hat mit Beschluss vom 04.07.2011 der Abteilung 1, SG 15 die Verwaltung dieser Haushaltsmittel übertragen. Die Förderrichtlinie wird über die ISA-Fachstelle verwaltet.

Die Kindertagesstätten melden den Bedarf an Kindern mit zusätzlicher Sprachförderung, insbesondere bei Kindern, die bereits in die Förderung aufgenommen sind und auch im nächsten Betreuungsjahr weitergefördert werden sollen, jeweils jährlich bis zum 15.07. an die ISA-Fachstelle. Für jede Kindertagesstätte ist hierfür ein eigener Antrag erforderlich (Anlage 2 in Kombination mit Anlage 4). Jüngere, bzw. neu in die Kindertagesstätte aufgenommene Kinder können bei Bedarf und nach Rücksprache mit der ISA-Fachstelle im Falle vorhandener Mittel im Laufe des Betreuungsjahres nachträglich in die Förderung mitaufgenommen werden (Anlage 3 in Kombination mit Anlage 4). Zur Sicherstellung einer laufenden und bedarfsgerechten Förderung der Kinder erhalten die Einrichtungen jeweils bis zum 15.10. eine schriftliche Förderzusage von der Gemeinde Taufkirchen. Die Abrechnungsmodalitäten erfolgen über die ISA-Fachstelle, die die Förderrichtlinie verwaltet.

Die Kindertagesstätte verpflichtet sich sicher zu stellen, dass die von der Gemeinde Taufkirchen bereit gestellten personellen Ressourcen in Entsprechung dieser Richtlinie in ihren Einrichtungen eingesetzt werden.

⁵ Die Bedarfe sind vom Kinderarzt zu ermitteln.

4. Verwendungsnachweis und Einstellung der Förderung

Die geförderten Einrichtungen legen der Gemeinde Taufkirchen/ISA-Fachstelle fristgerecht, unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke und in Entsprechung dieser Förderrichtlinie jeweils eine anonymisierte Kopie des Beobachtungsbogens pro Förderkind vor. Die Kindertageseinrichtungen stellen sicher, dass die eingesetzte Sprachförderkraft jeweils monatlich eine Anwesenheitsliste (Anlage 5) führt. Diese ist von der Sprachförderkraft selbständig zu führen, am Ende des Monats von der Kindertagesstättenleitung zu prüfen, abzuzeichnen und anschließend von der Honorarkraft der monatlichen Rechnungsstellung als Verwendungsnachweis beizufügen. Als Einzelverwendungsnachweis pro Förderkind ist seitens der Sprachförderkraft jeweils zum 31.01. und 31.08. des jeweiligen Förderjahres oder aber bei Abschluss der Sprachfördermaßnahme ein qualifizierter Sachstandsbericht pro Kind (Anlage 7) zu erstellen und Kindertagesstättenleitung sowie der ISA-Fachstelle vorzulegen. Bei berechtigten Beanstandungen behält sich die Gemeinde Taufkirchen vor, die in Form von zusätzlichem Fachpersonal bereit gestellten Ressourcen zur zusätzlichen Sprachförderung einzustellen. Die Gemeinde behält sich ebenfalls vor und beabsichtigt auch, stichprobenartig die Fördereinheiten zu überprüfen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Richtlinien.

Taufkirchen, den _____



Ullrich Sander
Erster Bürgermeister
Gemeinde Taufkirchen

Anlagen

- Anlage 1: Fördergrundsätze
- Anlage 2: Antrag
- Anlage 3: Nachmeldeantrag
- Anlage 4: Anonymisierte Kinderauflistung/ ID-Nrn.-Liste
- Anlage 5: Anwesenheitsliste
- Anlage 6: Förderstundenplan
- Anlage 7: Einzelverwendungsnachweis pro Förderkind
- Anlage 8: Begründung der Einrichtung zur Förderung bei Ausnahmeregelungen



1. Welche Kinder sollen in die zusätzliche Sprachförderung aufgenommen werden?

Gefördert werden grundsätzlich **Kinder im Kindergartenalter** mit und ohne Migrationshintergrund mit Hauptwohnsitz in Taufkirchen, die eine Kindertagesstätte im Gemeindegebiet besuchen und deren Sprachentwicklung in Deutsch nicht dem altersgemäßen Entwicklungsstand entspricht.

Zur Inanspruchnahme der zusätzlichen Sprachförderung gelten **drei Ausnahmen**:

- 1. Ausnahme: Kinder im letzten Krippenjahr**, deren Sprachentwicklungsstand stark beeinträchtigt ist;
- 2. Ausnahme: Vorschulkinder**, wenn seitens der Kita festgestellt wird, dass sie über so ungenügende Sprachkenntnisse verfügen, sodass die Gruppenförderung beim „Vorkurs Deutsch 240“¹ nicht ausreicht²;
- 3. Ausnahme: Schulkinder**, die während der Grundschulzeit in das Gemeindegebiet zuziehen und über keinerlei Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

Des Weiteren kommen Kinder mit einer Sprachentwicklungsstörung für eine Förderung im Rahmen der zusätzlichen Sprachförderung nicht in Betracht, sondern müssen anderweitig durch Logopäden, Therapeuten o. ä. gefördert werden. Bei der Abgrenzung zwischen Sprachförderbedarf und Sprachentwicklungsstörung können ggf. die Dienste der „mobilen sonderpädagogischen Hilfen“ (MSH – zuständig für Kindertagesstätten) oder aber die Dienste des „mobilen sonderpädagogischen Dienstes“ (MSD – zuständig für Schulen) des sonderpädagogischen Förderzentrums Unterhaching kostenlos in Anspruch genommen werden. Zusätzlich dazu können die Eltern zur Diagnostik an ihren Kinderarzt verwiesen werden.

¹ Beim „Vorkurs Deutsch 240“ müssen nach Vorgaben des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration pro Kind 120 Deutschförderstunden von der Kita und 120 Deutschförderstunden durch die Schule im letzten Kita-Jahr (Vorschuljahr) abgeleistet werden. Die Schule fungiert hierbei als Kooperationspartner der Kita. Ziel der Vorkurse ist es, einen wichtigen Beitrag zu leisten, damit die Kinder später am Grundschulunterricht erfolgreich teilnehmen können (vgl. Kampagne Vorkurs Deutsch 240 des BStMAS).

² Um Doppelförderungen durch den „Vorkurs Deutsch 240“ zu vermeiden, ist das letzte Kindergartenjahr, das sogenannte Vorschuljahr, grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Förderung, unabhängig zum Vorkurs Deutsch, fortgesetzt werden, wenn eine Einzelförderung nach Einschätzung der Kita zwingend notwendig ist, um die Sprachdefizite aufholen zu können. Durch die Kita ist weiterhin sicherzustellen, dass jedem Kind, das zum Ende des mittleren Kita-Jahres nur unterdurchschnittlich gut Deutsch spricht, das Angebot einer Vorkursteilnahme unterbreitet wird.

2. Wie werden die Kinder mit Förderbedarf ermittelt?

Die Förderkinder werden von der jeweiligen Kindertagesstätte selbständig und auf Basis der Ergebnisse der Beobachtungsbögen SISMIK, SELDAK, SELSA oder Beobachtungsbogen für Krippenkinder ausgewählt. Die Kindertagesstätte stellt hierbei sicher, dass das pädagogische Fachpersonal, welches die Beobachtungen, Einschätzungen und letztendlich die Auswahl der Förderkinder tätigt, entsprechend fortgebildet ist.

3. Wie werden die Kinder gefördert?

Die Kinder werden entweder einzeln oder in Kleinstgruppen gefördert. Hierbei liegt es im Ermessen der jeweiligen Kindertagesstätte über die Art der Förderung wie auch der Bildung von Gruppen sowie deren Zusammensetzung zu entscheiden. Die Krippenkinder werden ausschließlich in kleinen Gruppen gefördert. Die zusätzliche Sprachförderung findet außerhalb des regulären Gruppengeschehens einmal wöchentlich und nach Absprache mit der ISA-Fachstelle öfter statt. Um einen optimalen Erfolg der Sprachfördermaßnahme sicher zu stellen, ist seitens der Kindertagesstätte zu gewährleisten, dass die Eltern des geförderten Kindes über den Förderverlauf ihres Kindes in regelmäßigen Abständen in Kenntnis gesetzt werden. Zwei Elterngespräche pro Jahr pro Kind sind hierbei von der Sprachförderkraft mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu führen.

4. Welche Fachkräfte fördern die Kinder mit dem besonderen Förderbedarf?

Die Förderung erfolgt durch geeignete Fachkräfte, die von der Gemeinde Taufkirchen im Rahmen von Honorarverträgen zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung verpflichtet werden. Auf Antrag der Kindertagesstätte entsendet die Gemeinde Taufkirchen geeignetes Fachpersonal (Erzieher, Lehrer, Sozialpädagogen, Sprachtherapeuten und sonstige geeignete Berufsgruppen) in die Kindertagesstätte, die dann dort die Fördereinheiten durchführen. Unabhängig vom Stammpersonal soll damit eine regelmäßige Sprachförderung in der Kindertagesstätte sichergestellt werden. Die Kindertagesstätte erhält Mitspracherecht bei der Personalauswahl für ihre Kindertagesstätte. Hierbei soll bereits in Taufkirchen zum Zwecke zusätzlicher Sprachförderung beschäftigtes Personal bei der Personalauswahl bevorzugt behandelt werden. Die Gemeinde Taufkirchen regelt die Einstellung und Verwaltung der Honorarkräfte und trägt dafür Sorge, dass von allen externen Beschäftigten in Entsprechung des § 31 a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt.

5. Wie hoch ist die Vergütung der Fachkräfte und was kann abgerechnet werden?

Die zusätzliche Sprachförderung findet einmal wöchentlich statt; nach Absprache mit der ISA-Fachstelle ist eine höhere Frequenz der Förderung möglich. Die Vergütung der zusätzlichen Sprachförderung liegt in Abgrenzung zu den Therapiestundensätzen der Krankenkassen bei maximal 30 € pro Stunde / Einzelförderung zuzüglich MwSt.;

bei der Gruppenförderung gilt ein maximaler Stundensatz von 60 € inkl. MwSt. Die Fördereinheit für die Einzelförderung sind hierbei 45 Min. (30 Min. am Kind und 15 Min. Vor- bzw. Nachbereitungszeit); die Fördereinheit für die Gruppenförderung sind 60 Min. (45 Min. in der Gruppe und 15 Min. Vor- und Nachbereitungszeit). Die Vor- und Nachbereitungszeit kann von der Sprachförderkraft auch zuhause erbracht werden. Darüber hinaus können zum Stundensatz von 30 € zuzüglich MwSt einmal jährlich zwei Elterngespräche pro Kind und maximal zwei Fachgespräche mit den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung pro Jahr pro Kindertagesstätte abgerechnet werden. In begründeten Einzelfällen sind weitere Gespräche möglich. In diesen Fällen ist im Vorfeld Rücksprache mit der ISA-Fachstelle zu halten. Die Rechnungstellung ist von den beschäftigten Honorarkräften unter Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise (Anlage 6) monatlich vorzunehmen und an die ISA-Fachstelle zu richten; der kindbezogene Leistungsnachweis (Anlage 5) ist der ISA-Fachstelle sowie der Kindertagesstättenleitung seitens der Sprachförderkraft 2 x jährlich, jeweils zum 31.01. und 31.08. pro gefördertes Kind vorzulegen.



Datum: _____

An
Gemeinde Taufkirchen
ISA Integrationsbezogene Soziale Arbeit
Pappelstraße 8 (GS Am Wald)
82024 Taufkirchen

**Antrag auf Förderung unserer Kita-Kinder durch zusätzliche Sprachförderung in
Taufkirchner Kindertagesstätten im Kita-Jahr _____**

Antragsteller:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Feststellung eines **zusätzlichen Sprachförderbedarfs** in unserer Einrichtung teilen wir
Ihnen mit, dass wir **gesamt**

_____ **sprachförderbedürftige Taufkirchner Kinder**

in unserer Einrichtung betreuen, die laut Ergebnisse der Testungen nach dem entsprechenden
Beobachtungsbogen unterdurchschnittlich in der deutschen Sprache entwickelt sind (Kopien
der SSMIK, SELDAK, SELSA und/oder Beobachtungsbogen für Krippenkinder sind dem
Antrag in anonymisierter Form beigelegt).

Für die interne Statistik der ISA-Fachstelle. **Davon sind:**

_____ Kindergartenkinder
_____ Krippenkinder (Ausnahmeregelung)
_____ Vorschulkinder (Ausnahmeregelung)
_____ Schulkinder (Ausnahmeregelung)

Daher beantragen wir zur Durchführung von zusätzlicher Sprachförderung in unserer Einrichtung, entsprechend der Förderrichtlinie vom 07.03.2023 zusätzliches Fachpersonal. Gerne würden wir mit folgendem Fachpersonal (weiter) zusammenarbeiten (*freiwillige Angabe*):

Name, Vorname der Honorarkraft

Berufsbezeichnung

Wir versichern die Einhaltung der Fördergrundsätze, entsprechend der Richtlinie „stark in Deutsch“ – „zusätzliche Sprachförderung in Kindertagesstätten in Taufkirchen“ und bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Antragstellers und Stempel

Anlagen:

- Kopien der Beobachtungsbögen/pro Förderkind
- bei der Anmeldung von Krippenkinder, Vorschulkindern und/oder Grundschulkindern Begründung mit Anlage 8



Datum: _____

An
Gemeinde Taufkirchen
ISA Integrationsbezogene Soziale Arbeit
Pappelstraße 8 (GS Am Wald)
82024 Taufkirchen

Nachmeldeantrag auf Förderung unserer Kita-Kinder durch zusätzliche Sprachförderung in Taufkirchner Kindertagesstätten im Kita-Jahr _____

Antragsteller:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Feststellung eines weiteren **zusätzlichen Sprachförderbedarfs** in unserer Einrichtung teilen wir Ihnen mit, dass wir **gesamt**

_____ **sprachförderbedürftige Taufkirchner Kinder**

in unserer Einrichtung nachmelden wollen. Diese Kinder sind laut Ergebnisse der Testungen nach dem entsprechenden Beobachtungsbogen unterdurchschnittlich in der deutschen Sprache entwickelt sind. Kopien der SSMIK, SELDAK, SELSA und/oder Beobachtungsbogen für Krippenkinder sind dem Antrag in anonymisierter Form beigefügt.

Für die interne Statistik der ISA-Fachstelle. **Davon sind:**

_____ Kindergartenkinder
_____ Krippenkinder (Ausnahmeregelung)
_____ Vorschulkinder (Ausnahmeregelung)
_____ Schulkinder (Ausnahmeregelung)

Daher beantragen wir zur Durchführung von zusätzlicher Sprachförderung in unserer Einrichtung, entsprechend der Förderrichtlinie vom 07.03.2023 zusätzliches Fachpersonal. Gerne würden wir mit folgendem Fachpersonal (weiter) zusammenarbeiten (*freiwillige Angabe*):

Name, Vorname der Honorarkraft

Berufsbezeichnung

Wir versichern die Einhaltung der Fördergrundsätze, entsprechend der Richtlinie „stark in Deutsch“ – „zusätzliche Sprachförderung in Kindertagesstätten in Taufkirchen“ und bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Antragstellers und Stempel

Anlagen:

- Kopien der Beobachtungsbögen/pro Förderkind
- bei der Anmeldung von Krippenkinder, Vorschulkindern und/oder Grundschulkindern Begründung mit Anlage 8

→ Bitte dem Antrag, bzw. dem Nachmeldeantrag beifügen.

Legende:

AWO-Kinderhaus an der Pappelhaus= **AWO/P.**

AWO-Kita Wawuschel = **AWOW.**

AWO-Kinderhort Baumhaus = **AWO/B.**

AWO-Kinderhort „Am Wald“ = **AWO/Wald**

Evang. Kiga. Kinderplanet = **Ev./Kipla.**

Kath. Kiga St. Johannes der Täufer = **St. Joh.**

Kath. Kiga St. Georg 1 = **G1**

Kath. Kiga St. Georg 2 = **G2**

Tranquilla Trampeltreu = **Int./Tran.**

Taufkirchen, den _____

Unterschrift/Stempel der Kita



Kindbezogener LEISTUNGSNACHWEIS

Abgabe des Berichts jeweils zum 31.01. 31.08. 20
(zutreffender Berichtszeitraum bitte ankreuzen)

Kita-Jahr: _____

ID-Nr. des Kindes: _____

I. Angaben zur Qualifikation der beschäftigten Honorarkraft:

Name der päd. Fachkraft: _____

Berufsausbildung: _____

II. Angaben zum geförderten Kind:

männlich weiblich Geburtsjahr: _____ / Alter: _____

Kindertagesstätte: _____
(Name der Kita)

Muttersprache: _____

Art der eingesetzten Sprachfördermaßnahme: _____

III. Durchführung als:

Einzelförderung
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Kleinstgruppenförderung

Beginn der zusätzlichen Sprachförderung am: _____
(Datum bitte einfügen)

IV. Auszufüllen nur am Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres:

Wird die Sprachförderung auch im nächsten Kindertagesstättenjahr fortgesetzt? ja nein

Bei „nein“ (Ende oder Abschluss) der Sprachförderung: _____
(Datum bitte einfügen)

1. Sprachliche Kompetenz

**Anlage 7 – Einzelverwendungsnachweis pro Förderkind
(Kurzbericht / Abgabe 2 x jährlich)**

Kind kann einfache Handlungsanweisungen umsetzen?

gar nicht mit großer Mühe mit etwas Mühe mühelos

Kind kann „mehrschrittige“ Handlungsanweisungen umsetzen?

gar nicht mit großer Mühe mit etwas Mühe mühelos

2. Sprechweise/Wortschatz

Das Kind spricht im Deutschen

sehr undeutlich etwas undeutlich deutlich

Spricht im Deutschen stockend, zögernd

nie sehr selten selten manchmal oft sehr oft

Das Kind kann Gegenstände benennen und beschreiben bei Rate- und Suchspielen, z.B. Kind-Spiele oder „ich sehe was, was du nicht siehst.“

kann Gegenstände benennen (z.B. „Apfel“, „Scher“, „Auto“)

kann keine benennen kann einige benennen kann die meisten benennen

kann Gegenstände beschreiben (z.B. Apfel ... ist rot..., Ist rund..., kann man essen...)

gar nicht Beschreibung eher grob Beschreibung eher differenziert

3. Wortschatz

der deutsche Wortschatz des Kindes ist (verglichen mit deutschen Kindern seines Alters)

sehr eingeschränkt eingeschränkt ausreichend reichhaltig

4. Satzbau/Grammatik

Im folgenden Teil über Satzbau und Grammatik geht es darum, inwieweit ein Kind bereits ein Gefühl für die deutsche Sprache hat und von sich aus schon Sätze bildet.

Das Kind spricht in ganzen Sätzen:

nie selten manchmal häufig

Das Kind verwendet Artikel richtig.

nein, Artikel werden meistens ausgelassen Artikel sind meist fehlerhaft
 Artikel sind manchmal fehlerhaft Artikel sind meist korrekt

Im Hauptsatz steht das Verb an der richtigen Stelle

nie selten manchmal häufig

5. Nur bei Kindern im mittleren Kiga-Jahr (vor Eintritt ins Vorschuljahr):

Wurde eine Teilnahme am „Vorkurs Deutsch“ empfohlen? Ja Nein
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Welche weiteren Maßnahmen sollten vor dem Schulbesuch ergriffen werden?

**Sachstandsbericht über die durchgeführte Sprachfördermaßnahme am
Förderkind** *(Einzelverwendungsnachweis in Berichtsform)*

*Hiermit bestätige ich die zusätzliche Sprachförderung im ausgewiesenen Berichtszeitraum, in
Entsprechung der Förderrichtlinie, „stark in Deutsch“ – „zusätzliche Sprachförderung in
Kindertagesstätten in Taufkirchen“, in der oben genannten Kindertagesstätte regelmäßig durchgeführt
zu haben.*

Datum, Unterschrift - Sprachförderkraft

Datum/ Unterschrift - Kindertagesstättenleitung

Anlage 8 – Begründung der Einrichtung zur Förderung
bei Ausnahmeregelungen (bitte von der Leitung pro
Förderkind ausfüllen und dem Antrag beifügen)



Begründung der Einrichtung zur Förderung bei Ausnahmeregelungen

1. Begründung der Einrichtung zur Förderung vom Krippenkind (bitte geben Sie die ID.Nr. des Kindes an):

2. Begründung der Einrichtung zur Förderung vom Vorschulkind (bitte geben Sie die ID.Nr. des Kindes an):

Eltern nehmen Korridor-Regelung in Anspruch: ja nein

Kind wurde vom Schulbesuch zurückgestellt: ja nein

Wurde ein Kinderarztbesuch zur medizinischen Abklärung empfohlen? ja nein

Welche Sprachfördermaßnahmen werden von der Einrichtung schon ergriffen?

Begründung der Einrichtung zur zusätzlichen Sprachförderung:

Hiermit versichern wir, dass ein jedes Vorschulkind, das „zusätzliche Sprachförderung“ über die Gemeinde erhält, parallel dazu, auch am Vorkurs Deutsch 240 teilnimmt.

**Anlage 8 – Begründung der Einrichtung zur Förderung
bei Ausnahmeregelungen (bitte von der Leitung pro
Förderkind ausfüllen und dem Antrag beifügen)**

**3. Begründung der Einrichtung zur Förderung vom Grundschulkind (bitte
geben Sie die ID.Nr. des Kindes an):**

Datum/ Unterschrift - Kindertagesstättenleitung